

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	61 (1910)
Heft:	1
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen.

† Kreisoberförster Risold in Spiez.

Am 27. November abhin verschied an einem Herzschlag der in Forst- und Jagdkreisen weit herum bekannte Oberförster Karl Risold in Spiez, nachdem ihm, kaum sieben Wochen vorher, seine Gattin im Tode vorangegangen war.

Geboren 1844 in seiner Vaterstadt Bern, wo er glückliche Jugendjahre verlebte und die Kantonschule durchlief, absolvierte er — Mit-



† Oberförster Karl Risold.

glied der Alpigenia und einer der flottesten Studenten des damaligen Zürich — 1863—1865 die Forstschule, erhielt 1866 das bernische Oberförsterpatent und kam im gleichen Jahr als Forstamtsgehülfe in die Praxis zum Oberförster des Mittellandes nach Bern. — Später beschäftigte er sich mit Wirtschaftsplanarbeiten in Gemeindewaldungen, hauptsächlich im Oberland, und nahm seinen Wohnsitz in Unterseen.

Im Jahre 1875 wurde Karl Risold zum Revierförster des Nieder-Simmentales gewählt, mit Sitz in Wimmis, später in Spiez. Mit der Neuorganisation des Forstwesens erhielt er anno 1882 den dritten bernischen Forstkreis (das Amt Frutigen mit den Kirchgemeinden Beatenberg, Häkli und Leizigen des Amtes Interlaken), in welcher Stellung er bis an sein Lebensende verblieb.

Seine erfolgreichste Tätigkeit entwickelte Oberförster Ribold auf dem Gebiete des Aufforstungs- und Verbauungswesens in den Wildbachein- zügen seines Forstkreises, so namentlich im berüchtigten Lombach im Habkerthal. Viele Aufforstungen an der schwach bestockten oberen Baum- grenze sind seiner Initiative zu verdanken. — Mit der Bauernbevölke- rung in seinem Wirkungskreise wußte er liebenswürdig und freundlich zu verkehren und war stets bestrebt, möglichst ohne Friction den Vorschriften der forstlichen Gesetzgebung Eingang zu verschaffen.

Bemerkenswert war seine humoristische, öfters auch burschikose Aus- drucksweise, die er ab und zu zum eigenen und anderer Leute Vergnügen selbst in den amtlichen Verkehr hineinbrachte. Hier nur zur Erinnerung ein Beispiel von vielen: Einem Gesuch um Besoldungserhöhung seines Oberbannwarten — es war das noch zur Zeit der ganz schmalen und nicht geregelten Forstbeamten- und Angestellten-Saläre — setzte er als Motto in kleiner Variation den bekannten Gellertspruch voran:

„Ich bitte nicht um Überfluß und Schäze dieser Erden;
Laßt ihn soviel er haben muß, durch Eure Gnade werden;“

Ein Hang zum Fabulieren und Versemachen blieb ihm eigen bis in die letzten Tage; unter dem Pseudonym Hilarius Immergrün hat er viele Reime, die meistens auf forstliche und Jägerpraxis bezug hatten, in Umlauf gebracht. Sein Humor hatte übrigens häufig einen Stich ins Schalkhafte, was u. a. darin zum Ausdruck kam, daß die zur Schau ge- stellten Ansichten öfters im stricken Gegensatz stunden zu seiner Hand- lingsweise. Wer ihn z. B. in drastischer Art über Tinte, Papier, For- mulare und den heiligen Bureaucratius von Bern poltern hörte, der hätte glauben können, er sei aller Schreiberei und genauen Buchhaltung in der Seele abgeneigt. Das war nun durchaus nicht der Fall, denn er hielt auf gute Geschäftsordnung, und seine Buchabschlüsse und Termin- berichte waren stets sauber und genau und wurden rechtzeitig abge- liefert.

Karl Ribold war Forstmann von altem Schrot und zugleich her- vorragend erfahrener Weidmann und sicherer Flugschütze. Die Freude am edeln Weidwerk war bei ihm bis zur Leidenschaft entwickelt. Jagdfrevel konnten ihn furchtbar empören, besonders wenn es unmöglich war, die Täter zu überweisen. — Als besondere Spezialität liebte und pflegte er die Jagd mit dem Vorstehhund auf Birk- und Auerwild in den weit- läufigen Gebieten der Wytweiden auf Beatenberg und Habkern.

Auf dem prachtvoll gelegenen Friedhof in Spiez, an der Seite seiner treuen Lebensgefährtin, die ihn so gut verstanden hat, ist die Asche unseres in Bern krematierten Kollegen, als der letzte seines Geschlechtes (er hinterläßt eine einzige verheiratete Tochter), beigesetzt worden. Damit hat ein Förster- und Jägerleben seinen Abschluß gefunden, das an Ori-

ginalität seinesgleichen sucht. — Im Namen seiner Freunde und Berufsgenossen legen wir den wohlverdienten grünen Bruch auf den frischen Grabhügel unseres Karl Risold nieder, in Treuen seiner gedenkend. — Wo aber irgendwo in bernischen Landen Forstleute zusammenkommen werden, da wird man sich noch lange an dem Schatz von humorvollen Versen, witzigen Aussprüchen und gelungenen Anekdoten des Verewigten erfreuen.

A. M.



Di / Wellingtonien-Bestände von Calaveras, Kalifornien.

Aus den „Mitteilungen der deutschen dendrologischen Gesellschaft“ ist letztes Jahr in verschiedene Zeitschriften die sensationelle Notiz übergegangen, die furchtbaren Waldbrände, von denen Nordamerika im vorletzten Sommer heimgesucht wurde, seien in Kalifornien auch bis zum Calaveras-Hain, dem berühmten Walde der uralten, riesigen Wellingtonien- oder Mammutbäume, *Sequoia gigantea*, vorgedrungen. „Der geringe Bestand derselben“, hieß es, „etwa 200, ist vollständig vernichtet; auch der größte von allen, die berühmte „Mutter des Waldes“, ging zugrunde, trotzdem über zweihundert Menschen aufgeboten waren, das einzig dastehende Naturwunder zu retten . . .“

Es schien uns diese bemühende Nachricht wichtig genug, um darüber an maßgebender Stelle Erfundigungen einzuziehen. Aus dem Forstbureau des Ackerbau-Departementes in Washington ist uns von befreundeter, durchaus maßgebender Seite mit größter Zuverkommenheit über die Angelegenheit folgende verdankenswerte Mitteilung zugegangen:

„Der Bericht, daß die „Big trees“, die „Großen Bäume“ von Calaveras, in Kalifornien, im Herbst 1908 durch Feuer vernichtet oder geschlagen worden seien, beruht augenscheinlich auf unzuverlässiger Information. Richtig ist allerdings, daß im Sommer 1908 ein sehr gefährlicher Waldbrand vorkam, der seinen Weg nach einem Teil des Wellingtonien-Hains nahm, hier aber nur einen einzigen Stamm, die sogenannte „Mutter des Waldes“, einigermaßen beschädigte.“

Die Angaben betreffend Verkauf und Schlag von Stämmen muß man wohl einem Mißverständnis zuschreiben.

Die Wellingtonien von Calaveras befinden sich nämlich immer noch in Privathänden. Herr Robert B. Whiteside, von Duluth, Minnesota, ein großer Holzhändler, der sein Tätigkeitsgebiet hauptsächlich in die Staaten an den großen Seen und an die Küste des Stillen Ozeans verlegt hat, dürfte der Hauptbesitzer der „Großen Bäume“ von Calaveras sein.

Seit langer Zeit nun besteht eine lebhafte Bewegung zugunsten einer Erwerbung jener berühmtesten Bäume der Welt durch den Staat. Die

Bevölkerung von Kalifornien, und namentlich die 500 Frauen des „California Club“, haben mehr als neun Jahre lang gearbeitet, um die Regierung für jenen wunderbaren Hain der „Großen Bäume“ zu interessieren. Endlich sind im letzten Jahr ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt worden; am 8. Februar 1909 hat Präsident Roosevelt eine bezügliche, vom Senat und vom Abgeordnetenhaus angenommene Bill unterzeichnet. Dieses Gesetz nimmt die Erwerbung des privaten Wellingtonien-Hains durch den Staat in Aussicht. Die Regierung stellte jedoch keine Barmittel zum Ankauf der „Big trees“ von Calaveras zur Verfügung,



Fig. 1. Der Wurzelstock einer Wellingtonie im nördlichen Calaveras Hain, Kalifornien.

hingegen ermächtigte sie das Ackerbau-Departement, den gegenwärtigen Eigentümern entweder staatlichen Grundbesitz im gleichen Wert abzutreten oder ihnen das Recht einzuräumen, in den Staatsforsten die gleiche Holzmasse zu nutzen, welche die der Regierung zu überlassenden Wellingtonien besitzen. Bis dahin gelangte allerdings eine Verständigung in diesem Sinne noch nicht zum Abschluß, hingegen liegt gegenwärtig der Entwurf zu einer solchen Abmachung beim Forstbureau und voraussichtlich dürfte vor langem die Verständigung über den Übergang des Wellingtonien-Hains von Calaveras an den Staat perfekt werden.

Das laut dem erwähnten Gesetz vom Staat zu erwerbende Land besteht aus zwei Komplexen, von denen der eine, unter dem Namen nördlicher Calaveras-Hain bekannt, zirka 385 ha Ausdehnung besitzt und

im Bezirk Calaveras liegt, während der südliche Calaveras-Hain circa 1215 ha misst und zum Bezirk Tuolumne gehört. Die Nordparzelle zählt 93, die südliche 1380 Riesen-Sequoien. Stämme von weniger als 18 Fuß Umfang (1,8 m Durchmesser) sind in dieser Auszählung nicht mit inbegriffen. Neben den großen Wellingtonien kommen aber noch Hunderte von Zuckerkiefern (*Pinus lambertiana*) und Gelbkiefern (*Pinus ponderosa*) von erstaunlicher Größe vor. Bäume, die bis 275 Fuß (rund 85 m) Höhe und oft 8—10 Fuß (2,3—3 m) Durchmesser erreichen. Außerdem treten in beiden Beständen zahlreiche Exemplare der Weißfichte (*Abies concolor*) und der kalifornischen Flüßzeder (*Li-bocedrus decurrens*) auf.

Die Calaveras-Wellingtonien sind wohl auf der ganzen Welt bekannt. Im nördlichen Bestand erreichen zehn Bäume einen Durchmesser von 25 und mehr Fuß, während die Zahl derjenigen zwischen 15 und 25 Fuß Durchmesser 70 übersteigt. Den meisten Bäumen wurden besondere Namen beigelegt, teils solche von berühmten Generalen oder Staatsmännern der

Vereinigten Staaten, teils Namen verschiedener Staaten der Union. Vom größten Baum, dem „Vater des Waldes“, der allerdings heute nicht mehr steht, schätzte Hittel in seinen „Resources of California“ die Höhe zu 450 Fuß (ca. 140 m) und den Durchmesser auf dem Stock zu über 40 Fuß (12 m). Ein anderer, Massachusetts, hatte 14,750 Kubikfuß (ca. 420 m³) Derbholz, die „Mutter des Waldes“ 13,000 Kubikfuß (ca. 370 m³). Jeder der genannten Stämme produzierte so viel Nuzholz, wie mehrere Hektaren Hochwald. Die Dicke der Borke schwankt zwischen 6 Zoll und 2 Fuß (15—60 cm).

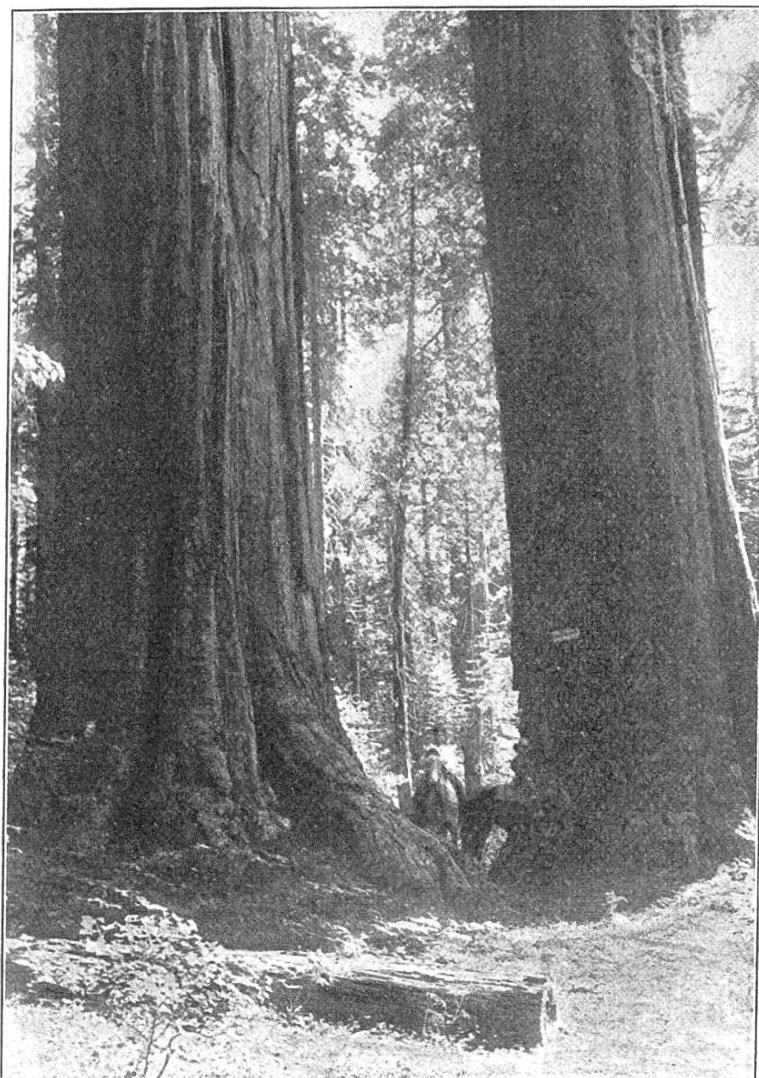


Fig. 2. Zwei Wellingtonien im nördlichen Calaveras Hain, Kalifornien.

Von den übrigen großen Wellingtonien seien noch genannt: Waterloo, Pennsylvania, James King, der alte Junggeselle, der Stolz des Waldes, Daniel Webster, Sir John Franklin, Empire State, U. S. Grant, W. T. Sherman, J. P. Mc Pherson, Abraham Lincoln, Connecticut, Ohio, Grover Cleveland, Frau Grover Cleveland, Dr. Nelson, General Custer, Dr. J. W. Dawson, General Hancock, der Ritter des Waldes, die beiden Schilzwachen und Old Dowd.



Das tessinische Forstgesetz.

In allen Zeitungen, namentlich in denjenigen des Kantons Tessin, wurde der mißlungene Referendumsansturm gegen das neue Forstgesetz vom 19. Juni 1908, die Volksinitiative und die Volksabstimmung vom verflossenen November besprochen; bekanntlich ist dieses Gesetz im Ernst von niemand in Schuß genommen worden und wurde daher mit großer Mehrheit verworfen. Es wird sich der Mühe lohnen, die so heftig angefeindeten Bestimmungen etwas näher kennen zu lernen, ohne für heute auf die mehr staatsrechtliche Frage einzutreten, ob nun das verworfene Gesetz noch in Kraft bestehe, bis ein neues vom Bundesrath genehmigt sei oder ob nun wieder das alte Forstgesetz vom Jahre 1870 und die Vollziehungsverordnung vom 1. Juni 1880 Gleichgültigkeit besitze.

Das verworfene Gesetz ist im allgemeinen nur eine Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz vom 11. Oktober 1902 und zerfällt in folgende acht Kapitel:

- I. Allgemeine Bestimmungen.
- II. Organisation.
- III. Forstwirtschaft und Forstpolizei. 1. Vermarktung der Waldungen. 2. Erhaltung derselben. 3. Waldteilungen zum Eigentum oder zur Nutznutzung. 4. Zusammenlegung der Waldparzellen und Bildung von Konsortien. 5. Holznutzungen. 6. Nebennutzungen. 7. Forstschutz. 8. Servituten. 9. Waldwege und Drahtseilanlagen.
- IV. Schaffung von Staats- und neuen Schutzwaldungen.
- V. Expropriation.
- VI. Kantonale und eidgenössische Beiträge.
- VII. Strafbestimmungen.
- VIII. Übergangsbestimmungen.

Der Raum gestattet uns nicht, hier auf jeden einzelnen Artikel des Gesetzes einzutreten. Wir beschränken uns mithin darauf, diejenigen Punkte hervorzuheben, welche vom Volke bezw. vom Agitationskomitee beanstandet wurden.

Schon die Bestimmung, daß die Waldungen des Staates, der Gemeinden, Körporationen, Konsortien usw. als öffentliche Waldungen erklärt wurden, rief einer heftigen Opposition, wollte man doch dem

Volke glauben machen, daß durch diese Erklärung das Eigentum der Körporationen oder Bürgergemeinden (Patriziati) gefährdet sei.

Die Forstorganisation, wonach dem Landwirtschaftsdepartement ein Forstpersonal, bestehend aus einem Kantonsforstinspektor und einer Anzahl Kreisoberförster und Revierförstern, zugeteilt ist, wurde als solche von den Waldbesitzern nicht angefochten. Es sollte die bisherige Kreisoberförsterzahl (6) beibehalten und diejenige der Revierförster von zwanzig auf ca. vierzig erhöht werden. Auch die Besoldungsansätze von Fr. 4000 bis Fr. 4500 für den Forstinspektor, Fr. 3000 bis Fr. 3500 für die Kreisoberförster und Fr. 1000 bis Fr. 1800 für die Revierförster stießen nirgends auf Opposition. Gegen die gewiß billige und wohlberechtigte Bestimmung aber, daß die Waldeigentümer 20 bis 40 % an die Besoldung der Revierförster beitragen sollten, wehrten sich die Körporationen mit aller Energie.

Als im Jahre 1878 das Revierförstersystem im Tessin eingeführt wurde, fielen $\frac{2}{3}$ der betreffenden Besoldungen zu Lasten der Waldbesitzer. Um aber die Popularität nicht zu verlieren, kehrte der Große Rat bald darauf der Verhältnis um, indem der Kanton $\frac{2}{3}$ der Besoldung der Revierförster, und nach wenigen Jahren ihre ganze Besoldung übernahm. Es muß jedoch anerkannt werden, daß alle die Gemeinden, denen die Pflege und Erhaltung des Waldes am Herzen liegt (Leventina), usw. auch heute noch gerne bereit wären, einen Beitrag an die Besoldungen des untern Forstpersonals zu leisten, unter der Bedingung, daß dasselbe vermehrt werde.

Der südliche Teil des Kantons (Bezirke Lugano und Mendrisio) erhob sich mit aller Wucht gegen die Aufhebung der Teilung der Körporationswälder zur Nutznutzung; innert zehn Jahren sollten sämtliche zur Nutznutzung geteilten Niederwaldungen wieder im ausschließlichen Besitz der Körporationen sein. Selbstverständlich hat diese Bestimmung auf die zu Eigentum geteilten Waldungen keine Anwendung. Es fragt sich nun, ob die fortgesetzte Teilung der Körporationswaldungen zur Nutznutzung mit Art. 33 des eidg. Forstgesetzes vereinbar sei und in das neue Forstgesetz aufgenommen werden könne.

Die zur Nutznutzung geteilten Waldungen kommen nur im Sottoceneri vor, wo bisher fast sämtliche Waldungen im Niederwaldbetrieb bewirtschaftet wurden. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in einzelnen Gemeinden die den Bürgern zur Nutznutzung zugeteilten Waldparzellen gut bewirtschaftet werden; in andern Gemeinden gehen dagegen die Nutznutzer nur darauf aus, die ihnen angewiesenen Parzellen zu plündern, ohne sich um die Erhaltung des Bestandes und der Bodenkraft zu kümmern. In diesen Gemeinden wäre es dringend geboten, der Mißwirtschaft in den zur Nutznutzung geteilten Waldungen den Riegel zu stoßen.

Bisher waren die Besitzer öffentlicher Waldungen verpflichtet, vom Reinertrag der Holzverkäufe 3 % an die Staatskasse abzuliefern. Im

neuen Gesetze wurde diese Abgabe erhöht auf 4—7 %, was die Waldbesitzer ebenfalls aufregte und dazu bestimmte, das Forstgesetz zu verwerten. Was dieselben aber ganz besonders hierzu bewog, das war das Verbot, den Erlös aus den Holzverkäufen unter die Bürger zu verteilen. Dieses Verbot war aber bereits seit einigen Jahrzehnten im Gemeindegesetz enthalten und hätte gar nicht in das Forstgesetz aufgenommen werden sollen. Dasselbe bestimmte sodann, daß der Erlös aus den Holzverkäufen zur Auflösung des Korporationsvermögens, zu gemeinnützigen Werken und zur Verbesserung der Wald- und Weideverhältnisse verwendet und daß letzterer Teil in einer Sparkasse einer tessinischen Bank angelegt und das Sparkassenheft bei der Staatskasse deponiert werden müsse.

Die Forstordnung des Kantons Graubünden enthält eine ähnliche Bestimmung, wonach vor Beginn des Holzschlages die Depositen dem Kleinen Rat einzusenden sind, welcher dieselben bei der Kantonalbank zinstragend anlegt. Die Zinsen der Hinterlagen können die Deponenten jährlich beziehen, das Kapital oder dessen Rest soll aber erst erstattet werden nach Erfüllung der gestellten Bedingungen. Nach dem Geschäftsbericht des Jahres 1908 betrug der Bestand dieser Forstdepositen am Ende des Berichtsjahres Fr. 537,712.

Im Kanton Tessin wollte man aber von der Deponierung eines Teiles des Holzerlöses als Garantie für die Erfüllung der forstlichen Bedingungen nichts, und vom Deponieren der Sparkassebüchlein bei der Staatskasse schon gar nichts wissen. Die meisten Gemeinden des Kantons Tessin, namentlich diejenigen des Sottoceneri, sind sehr arm und ihre Bürger waren gewohnt, den Ertrag ihrer Korporationswaldungen direkt zu genießen, trotzdem die Verteilung des Erlöses aus den Holzverkäufen im Gemeindegesetz schon seit einem halben Jahrhundert verboten ist. Gedenfalls war es taktisch nicht gerade klug, dieses missbeliebige, in früheren Jahren leider nicht gehandhabte Verbot auch im Forstgesetz zu wiederholen.

Es war daher keine schwere Aufgabe für die Gegner des neuen Forstgesetzes, die tessinischen Bürger für die Verwerfung desselben zu gewinnen, um so mehr, da die Forstgesetzgebung, welche in den Holz- und Weidenuzungen Ordnung schaffen will, trotz aller Anstrengungen des Forstpersonals noch lange nicht populär werden wird.

Für die Verbesserung der Gemeindewaldungen, sei es durch Ausschließung der Weide, Ausschaffung der Schläge, bessere Bewirtschaftung oder durch Anlage von Waldwegen usw. findet man heute noch bei vielen Gemeinden wenig oder kein Verständnis. Wenn das nun zu erlassende neue Forstgesetz auch nach jeder Richtung den heutigen Anforderungen entsprechen sollte, so wird es für die tessinischen Forstbeamten noch auf Jahrzehnte hinaus eine ungemein schwierige, oft auch undankbare Aufgabe sein, die Forstwirtschaft am Südfuß des Gotthard auf eine höhere Stufe zu bringen.



Der unterste Stammteil des Grizzly-Riesen
im Mariposa Hain des Yosemite Nationalparks in Kalifornien.